

Richtlinie zur Umsetzung des § 72a SGB VIII - „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Jugendhilfe im Ilm-Kreis

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Hauptamtlich beschäftigte Personen**
 - 2.1. Hauptamtlich beschäftigte und vermittelte Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)**
 - 2.2. Vermittlung von Personen durch das Jugendamt**
 - 2.3. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe**
 - 2.4. Freiwilligendienste**
 - 2.5. Regelungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen**
 - 2.6. Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen**
- 3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen**
 - 3.1. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen beim Jugendamt**
 - 3.2. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die für Träger der freien oder kommunalen Jugendhilfe tätig werden**
 - 3.3. Kriterien für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige**
 - 3.4. Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes**
 - 3.5. Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen**
- 4. Zeitpunkt der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen**
- 5. Datenschutz und Dokumentation**
- 6. Abschluss von Vereinbarungen**

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

1. Einleitung

Zum 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – in Kraft getreten (BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975).

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes (§ 72a SGB VIII) ist es, sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die insbesondere wegen Straftaten¹ gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. § 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist.

Durch die Einführung und Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) soll ermöglicht werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände (Anlage 1) verurteilt wurden.

Nach § 72a SGB VIII sind dabei vier Gruppen zu beachten:

1. Hauptamtlich beschäftigte und vermittelte Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)
2. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) bei freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe
3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die für das Jugendamt tätig werden
4. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die für Träger der freien und kommunalen Jugendhilfe tätig werden

2. Hauptamtlich beschäftigte Personen

Von einer hauptamtlichen Beschäftigung ist auszugehen, wenn auf Grundlage eines Arbeitsvertrages eine Tätigkeit weisungsgebunden und abhängig ausgeübt wird und dafür ein Entgelt gezahlt wird.

2.1. Hauptamtlich beschäftigte und vermittelte Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

Von dieser Regelung sind alle Personen erfasst, die in der Verwaltung des Jugendamtes hauptamtlich beschäftigt sind. Die Umsetzung für die Mitarbeiter(innen) der Verwaltung des

¹ Straftaten siehe ausführliche Benennung im Anhang – Anlage 1.

Jugendamtes erfolgt durch das Personal- und Schulverwaltungsamt des Landratsamtes bei jeder Neueinstellung sowie in fünfjährigem Abstand für das gesamte Personal der Verwaltung der Jugendhilfe. Sollten Personen des Bundesfreiwilligendienstes, Auszubildende oder Studenten(innen) Aufgaben für das Jugendamt übernehmen, so haben diese auch ein erweitertes Führungszeugnis im Personal- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.

2.2. Vermittlung von Personen durch das Jugendamt

Erfasst werden ebenfalls Personen, die vom Jugendamt vermittelt werden. Dazu gehören Kindertagespflege- und Vollzeitpflegepersonen sowie Selbständige, die im Auftrag (i.d.R. über Honorar) für das Jugendamt des Ilm-Kreises tätig werden. Hier prüfen die jeweils zuständigen Fachkräfte im Jugendamt die erweiterten Führungszeugnisse. Diese Regelung gilt auch bei der Ausstellung von Pflegeerlaubnissen nach §§ 43 und 44 SGB VIII durch das Jugendamt. Sofern bei der Betreuung von Tagespflegekindern weitere volljährige Personen (z.B. Familienangehörige) anwesend sind, ist auch für diese ein Erweitertes Führungszeugnis im Jugendamt vorzulegen. Auch bei Vollzeitpflegeverhältnissen soll von volljährigen Personen (z.B. Familienangehörige), die im Haushalt der Pflegeperson leben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt werden.

2.3. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe

Das Jugendamt soll mit allen Trägern der freien und kommunalen Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen, die sicherstellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII benannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden. Erfasst werden die hauptamtlich beschäftigten Personen, die bei einem freien oder kommunalen Träger in einem arbeitsvertraglich geregelten Dienstverhältnis stehen und somit eine abhängige, weisungsgebundene und entgeltliche Tätigkeit ausüben.

2.4. Freiwilligendienste

Die Regelungen des § 72a SGB VIII sind auch für Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, dem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres und ähnlichen Diensten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, anzuwenden.

2.5 Regelungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

Für Einrichtungen der Jugendhilfe, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (Kinder- und Jugendheime, Kindertageseinrichtungen, Tagesgruppen, Internate, Wohnheime usw.) ist der Freistaat Thüringen für die Sicherstellung der persönlichen Eignung zuständig.

2.6. Beantragung und Gebühren von Erweiterten Führungszeugnissen

Ein erweitertes Führungszeugnis ist **persönlich** unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Es wird in der Regel nur der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst zugesandt.

Wird das Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** beantragt, wird dieses direkt an die Behörde geschickt.

Die Ausstellung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten. Bei Neueinstellungen kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Bewerbungsaufgabe gemacht werden. In diesen Fällen trägt der Bewerber die Kosten.

Für Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, für Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige, wird Gebührenbefreiung gewährt. Für den Bereich der Kindertagespflege wird i.d.R. keine Gebührenbefreiung gewährt.

3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Nebenamtlich tätige Personen sind all jene Personen, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren Tätigkeiten nachgehen. Die nebenamtliche Tätigkeit kann beim Hauptarbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber oder auch im Rahmen einer Selbständigkeit ausgeübt werden.

Nebenamtlich tätige Personen werden in der Regel auf Grundlage eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages entlohnt. Davon sind auch Honorarkräfte oder auch „geringfügig Beschäftigte“ erfasst.

Ehrenamtlich tätige Personen üben ihre Tätigkeit unentgeltlich bzw. auf Basis der Zahlung von Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenersatz o. ä. aus. Als ehrenamtlich wird ein Engagement erst dann eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

3.1. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen beim Jugendamt

Für Personen, die im Auftrag des Jugendamtes des IIm-Kreises nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig werden, ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erweitertes Führungszeugnis im Jugendamt vorzulegen. Damit hat das Jugendamt sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine Personen tätig werden, die wegen einschlägiger Straftaten (siehe Anlage 1) rechtskräftig verurteilt sind.

Für Personen, die bei Jugend- oder Familienfreizeiten für das Jugendamt tätig werden gilt immer, dass ein erweitertes Führungszeugnis ohne entsprechende Eintragung Voraussetzung ist. Für den Einsatz nebenamtlicher Personen (z.B. Honorarkräfte) ist ebenso ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Werden weitere ehrenamtliche Personen vom Jugendamt eingesetzt, gelten die Bestimmungen des Punktes 3.4. dieser Richtlinie.

3.2. Neben- und ehrenamtliche tätige Personen , die für Träger der freien oder kommunalen Jugendhilfe tätig werden

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, mit Trägern der freien und kommunalen Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, damit unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen, die wegen einer einschlägigen Straftat (Anlage 1) verurteilt sind, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen beziehen sich mit Inkrafttreten des BKiSchG auf **alle** Träger der freien, kommunalen und öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für sonstige Vereine und Verbände, wie beispielsweise Sport- oder Kulturvereine oder die Feuerwehr, sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und gefördert werden (siehe Empfehlungen Freistaat Thüringen).

3.3. Kriterien für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn:

- Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII) wahrgenommen werden,
- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

3.4. Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

Bei folgenden Aufgaben oder Tätigkeiten, die vom Jugendamt des IIm-Kreises vollständig oder teilweise finanziert werden, sind erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen:

1. bei Maßnahmen, die eine gemeinsame Übernachtung vorsehen,
2. beim Einsatz als Betreuer in örtlichen Ferienspielen,
3. bei Betreuern in Arbeitsgemeinschaften und Gruppenstunden,
4. Personen, die wiederholt Einrichtungen und Räume der offenen Jugendarbeit betreuen.
5. von allen ehren- und nebenamtlichen Personen, die im Rahmen der Projekte, des Kinder- und Jugendförderplan des IIm-Kreises Kinder und Jugendliche verantwortlich betreuen (Jugendgruppenleiter, Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Betreuer von Räumen der offenen Jugendarbeit, bei Übernachtungen, bei Einzelbetreuungen von Kindern/Jugendlichen, bei Ferienspielen, Gruppenstunden), sind erweiterte Führungszeugnisse zu verlangen,
6. bei Verantwortlichen oder Betreuern von Kinder- und Jugendgruppen, die Zuschüsse des IIm-Kreises im Bereich Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, für Material, für allgemeine Jugendarbeit, bei außerschulischer Jugendbildung, bei internationalen Jugendbegegnungen und für Mitgliederzuschüsse beantragen,
7. Bei allen Maßnahmen oder Veranstaltungen, die in der o. g. Aufzählung fehlen und vom Jugendamt oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel mitfinanziert werden, sind vom Träger der Maßnahme nach Prüfung des Gefährdungspotentiales auf Grundlage der Anlagen 2 und 3 selbst über die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu entscheiden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

Minderjährige als Neben- und Ehrenamtliche

Im Bereich der Jugendarbeit sind auch Jugendliche als Neben- oder Ehrenamtliche tätig. Sie sind nicht von der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen ausgenommen. Sobald sich Neben- oder Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen befindet (z. B. Jugendgruppe), ist allerdings das Gefährdungspotenzial und damit auch die Gefahr des Ausnutzens eines Hierarchie- oder Vertrauensverhältnisses gering, so dass i.d.R. von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis abgesehen werden kann. Ist der Altersunterschied jedoch signifikant, ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Maßnahme.

3.5. Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen

Für neben- und ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis **persönlich** unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Bei der Beantragung ist vom Antragsteller(in) eine **schriftliche Aufforderung des Trägers** vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen (Musteranschreiben – Anlage 5).

Gebühren

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, dies gilt auch in den Fällen, in denen ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein **Antrag auf Gebührenbefreiung** gestellt werden. Dazu muss mittels **Bescheinigung des Trägers**, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (Anlage 5).

Für nebenamtlich Tätige wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt und die Ausstellung ist somit grundsätzlich gebührenpflichtig.

4. Zeitpunkt der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Personen, die unter die Punkte 2 und 3 dieser Richtlinie fallen, hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren zu erfolgen.

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses soll bei Vorlage maximal drei Monate zurückliegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher Tätigkeit innerhalb von drei Monaten möglich, bei mehreren Trägern vorzulegen.

Müssen in Ausnahmefällen bei Maßnahmen Ehrenamtliche „spontan“ eingesetzt werden und ist deshalb das Einholen des Führungszeugnisses nicht mehr möglich, sollte vor Beginn der Maßnahme seitens des Trägers eine persönliche Verpflichtungserklärung bei dem Ehrenamtlichen eingeholt werden (Anlage 4).

5. Datenschutz und Dokumentation

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über den Mitarbeiter(in). Daher dürfen diese Daten nur sehr eingeschränkt

gespeichert werden. Da es sich nur um eine Einsichtnahme durch den Träger handelt, verbleibt das Führungszeugnis beim Antragsteller(in).

Die Einsichtnahme ist vom Träger zu dokumentieren (Vordruck Anlage 6).

Sofern eine Eintragung nach den einschlägigen Strafvorschriften (Anlage 1) erfolgt ist, ist ein Tätigkeitsausschluss umzusetzen. Dies ist ebenso mit:

- Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Betroffenen
- Datum des Führungszeugnisses
- Information welche Person auf welcher Grundlage rechtskräftig verurteilt wurde

zu dokumentieren.

6. Abschluss von Vereinbarungen

Das Jugendamt des IIm-Kreises ist zuständig für den Abschluss aller Vereinbarungen mit Trägern, die die Kriterien dieses Beschlusses erfüllen und im IIm-Kreis tätig sind. Die Verwaltung des Jugendamtes soll mit allen regional tätigen Trägern Vereinbarungen nach § 72 SGB VIII abschließen.

Sollten Träger von Jugendhilfemaßnahmen überregional tätig sein und Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII auf Bundes- oder Landesebene abgeschlossen haben, so können bei entsprechender Qualität diese Vereinbarungen akzeptiert werden, sofern die entsprechenden Untergliederungen aus dem IIm-Kreis aufgenommen wurden.

Der Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII ist Voraussetzung für eine Förderung durch das Jugendamt des IIm-Kreises.

J. Jödicke
Amtsleiter

Anlagen:

Anlage 1: Benennung der Straftaten nach 72a Abs. 1 SGB VIII

Anlage 2: Checkliste zur Einschätzung des Gefährdungspotentials nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

Anlage 3: Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich Tätige

Anlage 4: Verpflichtungserklärung

Anlage 5: Musteranschreiben zur Vorlage der Ehren- und Nebenamtlichen für Meldebehörde

Anlage 6: Dokumentationsvorlage zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Anlage 1

In § 72a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung der Amtsstellung
- § 174c StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses
- § 176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB sexueller Missbrauch mit Todesfolge
- § 177 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- § 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- und Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung Schutzbefohlener
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Checkliste zur Einschätzung des Gefährdungspotentials nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

NIEDRIG

HOCH

Art des Kontaktes

Niedriges Gefährdungspotential, weil **kein** Missbrauch eines **besonderen Vertrauensverhältnisses** möglich ist.

Hohes Gefährdungspotential, weil Missbrauch eines **besonderen Vertrauensverhältnisses** möglich ist.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen **keinerlei Macht- oder Hierarchieverhältnis**.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen ein **Macht- und Hierarchieverhältnis**.

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht nur eine **geringe Altersdifferenz**

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht eine signifikante **Altersdifferenz**.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein **höheres Alter**, haben **keine Behinderung** oder sonstige Beeinträchtigung und es besteht **kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis**.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein **junges Alter**, haben **eine Behinderung** oder sonstige Beeinträchtigung und es kann ein **besonderes Abhängigkeitsverhältnis** vorliegen.

Intensität des Kontaktes

Die Tätigkeit wird immer **gemeinsam mit anderen** Ehren- und/oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. *Leitung im Team*).

Die Tätigkeit wird **allein** wahrgenommen (z. B. *einzelner Gruppenleiter*).

Die Tätigkeit findet in einer **Grupsituation** statt.

Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen (z. B. *Einzelbetreuung*).

Die Tätigkeit findet in einem **sozial offenen Kontext** statt. Die Räumlichkeiten sind für viele **zugänglich** und von außen **einsehbar**; die Gruppe wird von einem **wechselnden Personenkreis** besucht (z. B. *Jugendtreff, Open-Air-Veranstaltungen, Schulhof, öffentlich zugängliche Hallen, Spielefeste*).

Die Tätigkeit findet in einem **geschlossenen Kontext** statt. Die Räumlichkeiten sind vor öffentlichen Einblicken **geschützt** und befinden sich in einem **abgeschlossenen Bereich** (z. B. *Übungsraum oder Wohnung*).

Die Tätigkeit hat einen **geringen Grad an Intimität** und wirkt **nicht in die Privatsphäre** der Kinder und Jugendlichen.

Die Tätigkeit hat einen **hohen Grad an Intimität** und **wirkt in die Privatsphäre** der Kinder und Jugendlichen (z. B. *Aufsicht beim Duschen, persönliche Beratung*).

Dauer des Kontaktes

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit ist von einer **gewissen Dauer** (z. B. *Betreuer im Ferienlager*),

erstreckt sich **regelmäßig** über einen **längeren Zeitraum** (z. B. *Gruppenleiter*)

oder findet innerhalb einer gewissen Zeitspanne **häufig** statt.

Die Tätigkeit bezieht sich auf regelmäßig **wechselnde Kinder und Jugendliche** oder Gruppen (z. B. *Leiter/-in eines Jugendklubs*).

Die Tätigkeit führt für eine **gewisse Dauer** immer wieder zum Kontakt mit denselben **Kindern** und Jugendlichen (z. B. *Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden, Einzelbetreuung auch in der Privatsphäre – Begleitung Toilettengang, Unterstützung beim Umziehen, Windeln*).

Anlage 3

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen *

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext		JA		NEIN

Betrifft Träger der freien / kommunalen Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		JA		NEIN
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe		JA		NEIN

Gefährdungspotential	HOCH	MITTEL	GERING
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/Wirken in Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

* Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG.

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig		JA		NEIN
Begründungen:				

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 4

Muster

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 84, 85, 86 oder 86a, 171, 174 –174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der in der Kinder- und
Jugendhilfe tätigen Person

Anlage 5

Musteranschreiben für Meldebehörde/Einwohnermeldeamt

Vorname und Name Anschrift des Neben- oder ehrenamtlich Tätigen
Träger

Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger entsprechend § 72a Abs. 3 oder 4 SGB VIII die persönliche Eignung von ehren- und nebenamtlich tätigen Personen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr,
geb. am,
in

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG

für eine nebenamtliche Tätigkeit oder
für eine ehrenamtliche Tätigkeit

beim Träger
zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, damit seine persönliche Eignung zeitnah geprüft werden kann.

Nur im Falle einer **ehrenamtlichen** Tätigkeit:

Hiermit wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Anlage 6

Muster für eine Dokumentationsvorlage

**Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZR**

1. Name und Anschrift des Tätigen:

.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/der Tätigkeit/des Angebots:

.....
.....
.....

3. Nächster Vorlagetermin eines neuen Führungszeugnisses:

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers